



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173  
FAX 0228 300-807 5173  
E-MAIL Ref-S17@bmvs.bund.de  
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.13/2008

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe;  
Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)**

AZ S 17/7182/3/694692  
DATUM Bonn, 17.06.2008

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten



SEITE 2 VON 3

mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

Vermehrt sind an Betondecken Schäden aufgetreten, die nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen auf Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zurückzuführen sind. Um künftig solche Schäden zu vermeiden, wurden Maßnahmen analog der Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Ausgabe 2007, in die TL Beton-StB 07 aufgenommen. Von jeder Baumaßnahme sind Rückstellproben an die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.

Bei der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken sind die Anforderungen strikt zu beachten. Vliesstoffe aus Multi-Color-Fasern sind von der Anwendung unter Betondecken ausgeschlossen. Darüber hinaus bitte ich, von jeder Baumaßnahme eine Rückstellprobe (20 m<sup>2</sup>) des verwendeten Vliesstoffes zu entnehmen und an die BASt zu senden. Die Vliesstoffe lässt die BASt überprüfen; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung dokumentiert und den Straßenbauverwaltungen der Länder zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Kontrollprüfung sind wie bisher je Zement und Festigkeitsklasse sowie ggf. je Lieferwerk für alle 5000 t des gelieferten Zements eine Rückstellprobe (10 kg) gemäß DIN EN 196, Teil 7, zu entnehmen, zu kennzeichnen und ein entsprechendes Probeentnahmeprotokoll anzufertigen. Die Proben sind zusammen mit den vor Beginn der Betonierarbeiten vorgelegten Prüfergebnissen an die BASt zu senden. Die Zemente werden in der BASt geprüft;



SEITE 3 VON 3

die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung über die im Straßenbau verwendeten Zemente dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden möglichst zeitnah den Straßenbauverwaltungen der Länder zur Verfügung gestellt.

Die TL Beton-StB 07 ersetzen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95 / Ausgabe 2002)“ im Abschnitt 3 die Teile, die Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln zum Inhalt haben.

Ich bitte, die TL Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Beton-StB 07 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/488/D durchgeführt.

Die TL Beton-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

*Ziegler*

Angestellte



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Claus-Dieter Stolle  
Leiter der Unterabteilung S 1

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173  
FAX 0228 300-807 5173  
E-MAIL Ref-S17@bmvs.bund.de  
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.12/2008**

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;  
Bauweisen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

BETREFF **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von  
Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton,  
Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)**

BEZUG ARS Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001  
ARS Nr. 36/2003 vom 13.01.2004 – S 26/38.56.50-15/30 Va 2003  
ARS Nr. 14/2006 vom 16.05.2006 – S 17/7183.3/3-2

AZ S 17/7182/3/694688

DATUM Bonn, 11.06.2008



SEITE 2 VON 2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind. Vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zu Griffigkeit und lärmarmen Oberflächen wurde die Jutetuchtexturierung der Betonoberflächen aus der ZTV Beton-StB zurückgezogen. Neu zugelassen in der ZTV Beton-StB 07 wurde die Waschbetonoberfläche, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Fußnote der Tabelle B der 16. BImSchV (- 2 dB) aufgenommen wurde. Mein ARS Nr. 14/2006 vom 16.05.2006 – S 17/7183.3/3-2 hebe ich entsprechend auf.

Die Anwendung der Betonbauweise mit Waschbetonoberfläche außerhalb lärm betroffener Gebiete ist aufgrund der hohen Anforderungen an die Baustoffe und damit aus wirtschaftlichen Gründen abzuwägen.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde in den Bauklassen SV und I auf 5 Jahre für



SEITE 3 VON 2 den Vollausbau erhöht. Für alle anderen Bauklassen und sonstigen Fälle beträgt die Verjährungsfrist weiterhin 4 Jahre.

Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95/Ausgabe 2002 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Die ZTV Beton-StB 07 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 01)“. Mein ARS Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001 und mein ARS Nr. 36/2003 vom 13.01.2004 – S 26/38.56.05-15/30 Va 2003 hebe ich auf.

Ich bitte, die ZTV Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Beton-StB 07 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/489/D durchgeführt.

Die ZTV Beton-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Claus-Dieter Stolle



Beglaubigt:

*Zieler*

Angestellte